
Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
vom 1. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 28.01.2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG nachfolgende Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 20. Mai 2015 Stellung genommen und gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HS 2 LHG sein Einvernehmen erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 22. Juni 2015, Az. 43-7323.1-305/9/2 erteilt.

§ 1 Bezeichnung und Namenszusatz

Die Hochschule führt die Bezeichnung Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd; Kurzform: PH Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 3 Rektorat

Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin/der Rektor,
2. die Kanzlerin/der Kanzler,
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen/Prorektoren.

4. § 4 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

(1) Gemäß § 18 Abs. 1 LHG setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Die Findungskommission besteht aus drei externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich des Vorsitzenden nach Satz 1, drei Mitgliedern des Senats und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums als beratendem Mitglied. Die Findungskommission kann die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten beratend hinzuziehen.

(2) Das Wahlverfahren verläuft gemäß § 18 Abs. 1 bis 4 LHG. Tritt im dritten Wahlgang gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 LHG Stimmgleichheit ein, entscheidet das Los.

§ 5 Senat

- (1) Neben den Mitgliedern kraft Amtes gehören dem Senat auf Grund von Wahlen an:
1. sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG,
 3. vier Studierende bzw. eingeschriebene Doktorandinnen/Doktoranden (studentische Mitglieder),
 4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Die gestellten Anfragen einzelner Senatsmitglieder werden vom Rektorat in angemessener Frist grundsätzlich in der Form beantwortet, in der sie gestellt worden sind, sofern eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 6 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat neun Mitglieder, davon fünf externe Mitglieder und vier Mitglieder der Hochschule (interne Mitglieder).

(2) Die Mitglieder des Hochschulrats haben persönliche Amtszeiten. Die Amtszeit der externen Mitglieder und interner Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre.

(3) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der externen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates gehören zwei Senatsmitglieder an. Sie dürfen keine Rektoratsmitglieder sein.

§ 7 Fakultäten

Die Hochschule gliedert sich in zwei Fakultäten (Fakultät I und Fakultät II), die in Institute untergliedert werden.

§ 8 Dekanat

Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan,
2. eine Prodekanin/ ein Prodekan als Stellvertreterin/Stellvertreter der Dekanin/des Dekans,
3. eine Studiendekanin/ein Studiendekan mit der Bezeichnung „Prodekanin“/„Prodekan“.

§ 9 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat der Fakultät I gehören die Mitglieder des Dekanats kraft Amtes sowie alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ohne Wahl (Großer Fakultätsrat) an. Weiterhin gehören dem Fakultätsrat der Fakultät I auf Grund von Wahlen an:

1. vier Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach § 52 Abs.1 LHG,
2. sechs Studierende bzw. eingeschriebene Doktorandinnen/Doktoranden (studentische Mitglieder),
3. eine sonstige Mitarbeiterin/ein sonstiger Mitarbeiter.

(2) Dem Fakultätsrat der Fakultät II gehören die Mitglieder des Dekanats kraft Amtes an. Auf Grund von Wahlen gehören ihm an:

1. sieben hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. drei Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach § 52 Abs.1 LHG
3. fünf Studierende bzw. eingeschriebene Doktorandinnen/Doktoranden (studentische Mitglieder),
4. eine sonstige Mitarbeiterin/ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der zentrale (fakultätsübergreifende) Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden kann ein Mitglied bestimmen, das an den Sitzungen des Senates beratend teilnehmen kann.

§ 10 Hochschuleinrichtungen

(1) Die Fakultät I hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

1. Institut für Erziehungswissenschaft
2. Institut für Humanwissenschaften
3. Ökumenisches Institut für Theologie und Religionspädagogik
4. Institut für Bildung, Beruf und Technik
5. Institut für Gesundheitswissenschaften.

(2) Die Fakultät II hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

1. Institut für Sprache und Literatur
2. Institut der Künste
3. Institut für Gesellschaftswissenschaften
4. Institut für Mathematik und Informatik
5. Institut für Naturwissenschaften
6. Institut für Frühe Bildung.

(3) Die Hochschule hat als fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung das Institut für Weiterbildung und Hochschuldidaktik.

(4) Dem Rektorat ist das Zentrum für Information und Kommunikation (ZIK) als zentrale Betriebseinrichtung zugeordnet. Das ZIK umfasst die Bereiche Bibliothek und Medien- und Informationstechnisches Zentrum.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch zwei Stellvertreterinnen vertreten.
- (3) Es kann auch ein männlicher Gleichstellungsbeauftragter bzw. Stellvertreter gewählt werden.

§ 12 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) gemäß § 65 LHG. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Einzelheiten regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

§ 12a Kommission für Qualitätssicherungsmittel

- (1) Die Entscheidungen des Rektorats über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nach dem Qualitätssicherungsgesetz werden durch die Kommission für Qualitätssicherungsmittel vorbereitet und im Einvernehmen mit den Studierenden getroffen. Mitglieder der Kommission, die von der Rektorin/dem Rektor geleitet wird, sind außer dieser/diesem die Prorektorinnen/Prorektoren, die Kanzlerin/der Kanzler, die Studiendekaninnen/ Studiendekane sowie vier Mitglieder des Studierendenparlaments und zwei studentische Fakultätsratsmitglieder, die nach Möglichkeit ein breites Fächerspektrum vertreten sollen.
- (2) Die vier Mitglieder des Studierendenparlaments gemäß Absatz 1 Satz 2 werden von den studentischen Senatsmitgliedern bestellt. Das Ergebnis der Bestellung ist der Rektorin/dem Rektor schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die beiden studentischen Fakultätsratsmitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 werden von den studentischen Fakultätsratsmitgliedern jeweils fakultätsweise aus deren Kreis bestellt. Das Ergebnis der Bestellung jeder Fakultät ist der Rektorin/dem Rektor schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenparlament oder dem Fakultätsrat endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission für Qualitätssicherungsmittel. Für das ausgeschiedene Mitglied findet eine Nachbestellung gemäß Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 statt.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Ihre Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Oktober.

§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Hochschule für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Beauftragte trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie oder er berät Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende.

§ 14 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht

(1) Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG. Sie haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

(2) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der akademischen Selbstverwaltung ausüben.

(3) Angehörige der Hochschule sind Personen, die an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd tätig sind, ohne deren Mitglied gemäß § 9 Abs. 1 LHG zu sein. Sie nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil und haben kein aktives und passives Wahlrecht; dies gilt nicht für Angehörige die nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend aber in einem Umfang gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG tätig sind, diese haben das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.

§ 15 Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren und Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger

Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in herausragender Weise verdient gemacht haben, können vom Senat zu Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren oder Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern ernannt werden. Für die Ernennung ist die Mehrheit der Mitglieder des Senats erforderlich.

§ 16 Berufung von Professorinnen und Professoren

Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder dem Rektor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission nach § 48 Abs. 3 Satz 4 LHG nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats und des Senats berufen. Wird ein Berufungsvorschlag vom zuständigen Fakultätsrat oder Senat zweimal zurückverwiesen, entscheidet das Rektorat über das weitere Verfahren; die Rechte des zuständigen Fakultätsrats und Senats bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 23. November 2005 mit seinen Änderungsordnungen außer Kraft.

(2) Die geänderte Zusammensetzung des Fakultätsrates II wird gemäß § 9 Abs. 2 zum 01.10.2015 dadurch vollzogen, dass die nichtstudentischen Wahlmitglieder durch die Personen auf den Nachrücklisten ergänzt werden, auf die bei der letzten regulären Wahl die meisten Stimmen entfallen sind, bis die in § 9 Abs. 2 festgelegte Anzahl erreicht wird. Die studentischen Mitglieder werden wie in § 9 Abs. 3 vorgesehen für eine neue Amtszeit regulär gewählt.

Schwäbisch Gmünd, den 1. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin